

Beitragsordnung des FV Langenargen (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt Gebühren fest. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
1	Erwachsene über 18 Jahre	80,00 €
2	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	60,00 €
3	Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Pensionäre	60,00 €
4	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

1. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die Einfluss auf die Beitragshöhe haben, müssen dem Vorstand schnellstmöglich mitgeteilt werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 15. März jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, entrichten Ihren Beitrag spätestens bis zum 15. März jeden Jahres auf das Konto des Vereins.
4. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro je Mahnung erhoben.
5. Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Beitrag des ersten Jahres anteilig ab dem Monat des Eintritts erhoben.

§ 4 Gebühren

Bei der Erstausstellung eines Spielerpasses ist die jeweils aktuelle Gebühr des Württembergischen Fußballverbandes (WFV) vom Mitglied dem Verein gegenüber zu entrichten.

§ 5 Vereinskonto

Sparkasse Bodensee IBAN DE76 6905 0001 0020 5002 94

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.3.2019 beschlossen und tritt am 29.3.2019 in Kraft